

11. Umbau des Weinkellers.

Auch die Bürgerschaft bewilligt zur Zeit nur die entstandenen Mehrkosten mit M. 10,000 nach und ist unter Vorbehalt ihres Beschlusses mit Einstellung der Ausgaben von M. 11,000 in das Budget für 1876 einverstanden.

Sie genehmigt endlich

12. Nachbewilligung für das Statistische Bureau

den Mehrbedarf von M. 4000.

Mittheilung des Senats

vom 22. October 1875.

1. Revision der Civilstandsordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts bei und wird die Publication der Gesetze veranlassen.

2. Bankosten der Strafanstalt.

Auch der Senat genehmigt die von der Baudeputation beantragte Nachbewilligung.

3. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. hat der Senat die Deputation zu einem ferneren Berichte veranlaßt. Indem er denselben nebst einem von der Deputation ausgearbeiteten neuen Entwurfe der Abänderungen des Bürgerrechts- und des Deputationsgesetzes hieneben der Bürgerschaft mittheilt, erklärt er sich seinerseits mit den Vorschlägen der Deputation zwar im Uebrigen in allen Theilen einverstanden, vermag jedoch dem zu § 4 des Bürgerrechtsgesetzes gestellten Antrage auf Abänderung der ersten Wahlklasse dahin, daß sie in Zukunft lediglich aus Rechtsgelehrten bestehe, nicht beizustimmen. Er kann es nicht angezeigt finden, eine derartige principiell nicht unwichtige und bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit jedenfalls anfechtbare Aenderung im gegenwärtigen Stadium dieser Beratungen in Anregung zu bringen, zumal bisher von keiner Seite ein Bedürfnis in dieser Beziehung laut geworden ist.

Da der Buntenthorssteinweg im nächsten Jahre mit der Stadt vereinigt werden wird und es im höchsten Grade zweckmäßig erscheinen muß, die Wahlbezirke der vierten, siebenten und achten Classe schon für die bevorstehenden Herbstwahlen unter Berücksichtigung jener bevorstehenden Aenderung der Verhältnisse festzustellen, beantragt der Senat eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Buntenthorssteinweg bei den bevorstehenden Wahlen als zur Stadt gehörig gerechnet werde.

Endlich empfiehlt es sich einem bei den ländlichen Wahlen schon bisher fühlbar gewordenen Bedürfnisse abzuhefen, indem man der Wahldeputation die Befugnis erteilt, die Wahlen eines Bezirkes je nach Umständen in mehreren Lokalen stattfinden zu lassen.

Demgemäß beantragt der Senat zu den Uebergangsbestimmungen § 20 am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen,

„auch werden die Bewohner der im nächsten Jahre der Stadt anzuschließenden Gebietstheile für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Wahlen als bereits zur Stadt gehörig angesehen“,

desgleichen zu No. 6 der Wahlordnung einen Zusatz dahin:

„Ingleichen dürfen die Wahlen innerhalb eines Bezirkes in mehreren Wahllokalen stattfinden.“

Anlage. Fernerer Bericht der wegen Revision einiger Verfassungsbestimmungen sowie des Bürgerchaftswahlgesetzes niedergesetzten Deputation.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß beehrt sich die Deputation nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft vom 13. d. M. über diejenige Aenderung ihrer Vorlage vom 6. Juli d. J. zu berichten, welche bei Beibehaltung der gegenwärtigen Vertreterzahl und auf Grund der von der Bürgerschaft, sowie laut Mittheilung des Senats vom 6. Juli d. J. auch von diesem gutgeheißenen neuen Grundsätze erforderlich bzw. zweckmäßig erscheinen.

In dem anliegenden Entwurfe sind ihre Vorschläge zusammengestellt und glaubt sie sich zur Erläuterung derselben auf folgende Bemerkungen beschränken zu dürfen, indem sie im Uebrigen auf ihren Bericht vom 6. Juli d. J. und auf die dazu vom Senat gemachten Verbesserungsvorschläge, soweit sie sich diese angeeignet hat, bezieht.

1) Aenderung der Verfassung. Nachdem die vorgeschlagene Aenderung des § 38 der Verfassung abgelehnt worden, sieht die Deputation auch die zu den §§ 46, 49, 50, 51, 67 beantragten Aenderungen, weil lediglich Konsequenzen der ersteren, als erledigt an.

2) Gesetz, die Bürgerschaft betreffend. Im § 4 sind die Zahlen der von den einzelnen Klassen zu wählenden Vertreter nach Maßgabe der in dem Entwurf vom 6. Juli enthaltenen Vorschläge bemessen. Eine genaue Anlehnung an diese Zahlen durch Vermehrung um die Hälfte war nicht thunlich, weil mit Rücksicht auf die dreijährlichen Ergänzungen nur gerade Zahlen zu wählen waren.

Eine wesentliche Aenderung ist nur zu Klasse I. vorgeschlagen, indem die Deputation beantragt, diese Klasse ferner nur noch aus den in der Stadt Bremen wohnhaften Rechtsgelehrten bestehen zu lassen. Es wurde nämlich insbesondere aus dem Kreise der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation darauf hingewiesen, daß der Zweck der Klasse I. vorzugsweise darin bestehe, der Bürgerschaft die für ihre Aufgaben erforderlichen juristischen Kräfte zuzuführen, daß es aber ungeeignet sei, zu dem Ende einen Wahlkörper zu statuiren, der in seiner Mehrheit aus Nichtjuristen bestehe, so daß erfahrungsmäßig nur durch Compromisse zwischen den Wählern der nächste Zweck dieses Wahlkörpers erreicht werden könne, daß es aber ungeeignet sei, eine nur unter Voraussetzung solcher Compromisse ihren Zweck erfüllende Einrichtung auf die Dauer bestehen zu lassen. Die Deputation vermochte sich dieser Auffassung nur anzuschließen, und wenngleich sie in ihrem Vorschlage vom 6. Juli eine Zahl von acht Vertretern der ersten Klasse für ausreichend erachtete, so muß sie doch jetzt, da sie im Gegensatz zu ihrem früheren Vorschlage von einer Reduktion der Mitgliederzahl der Deputationen zurücktritt, im Anschluß an die Beibehaltung der gegenwärtigen Mitgliederzahlen es für erforderlich erachten, die Vertreter der ersten Klasse auf vierzehn zu bemessen. Durch den Aenderungsvorschlag verliert die erste Klasse den für die übrigen Klassen hervortretenden Charakter einer die Interessen der betreffenden Bevölkerungsklassen zur Geltung bringenden Vertretung derselben, wird vielmehr so zu sagen zu einer Körperschaft, an welche der Staat im öffentlichen Interesse die Anforderung stellt, daß sie zur Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, welche eine juristische Bildung voraussetzen, die nöthigen Mitglieder hergebe.

Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder der bisherigen ersten Klasse würden nach diesem Vorschlage in Zukunft in der vierten Klasse zu wählen haben, wodurch auch die letztere nur gewinnen kann, insofern in derselben die Vielseitigkeit der vertretenen Interessen und intellektuellen Kräfte dadurch erhöht würde.

Die Vertreterzahl der achten Klasse ist ungeachtet des bevorstehenden Anschlusses des Buntenthorssteinweges an die Stadt nach wie vor derjenigen der siebenten Klasse gleich bemessen mit Rücksicht auf dieselben Gründe, welche zu einer Erhöhung der Vertreterzahl der vierten Klasse bestimmten. Die durch die gedachte Vereinigung zu den städtischen Wählern hinzutretenden Bewohnern des Buntenthorssteinweges gehörten nämlich fast ausnahmslos zu den Wählern der achten Klasse.

Zu § 9 hat sich die Deputation die vom Senat vorgeschlagene Wahlordnung angeeignet und haben demgemäß die bisherigen §§ 9 bis 16 hier wegzufallen.

Zu § 16, 17. Auch hier ist die Deputation den Vorschlägen des Senats gefolgt. Die für die Mitglieder des Bürgeramts vorgeschlagenen Zahlen schließen sich thunlichst an die Vorschläge zu § 4 an.

Die bisherigen §§ 27 und 28 hat sie, abweichend von dem früheren Vorschlage, abgesehen von einigen redactionellen Aenderungen im § 27, als §§ 18, 19 unverändert in den Entwurf aufgenommen, unter Vorbehalt des Beschlusses, den die Bürgerschaft etwa über den Vorschlag des Senats in Betreff der commissarischen Vertretung (S. 347 der Verhlg.) fassen sollte.

3) Die Uebergangsbestimmungen, wie die Deputation sie im § 20 vorschlägt, werden freilich zur Folge haben, daß während der Jahre 1876 bis 1878 die Vertreterzahlen der einzelnen Klassen noch nicht überall denjenigen Zahlen entsprechen, welche in § 4 vorgeschlagen sind, indem danach während des gedachten Zeitraums die erste Klasse 15, die zweite 45, die dritte 23, die vierte 37, die fünfte 5, die sechste 7, die siebente 9 und die achte 9 Vertreter zählen wird. Allein vorübergehende Anomalien dieser oder ähnlicher Art sind bei jedem Transitorium, wie man es auch beschließen wollte, unvermeidlich. Das vorgeschlagene bietet den zwiefachen Vortheil, daß es das einfachste ist und daß es dem anomalen Zwischenzustand jedenfalls nach drei Jahren schon ein Ende macht.

Die für das Bürgeramt vorgeschlagene Uebergangsbestimmung ergibt sich als Consequenz des neuen § 17 von selbst.

4) Im Deputationsgesetz schlägt die Deputation wie gesagt vor, es bei dem bisherigen Mitgliederzahlen zu belassen. Zwar beruhen die gegenwärtigen Zahlen, namentlich auch in den Verdoppelungen bei den größeren Deputationen, wenigstens zum Theil, in der Nothwendigkeit die Zahlen in Einklang zu setzen mit den Vertreterklassen, durch welche die Mitglieder gewählt werden, eine Nothwendigkeit, welche wegfällt, wenn die Deputationsmitglieder von der gesammten Bürgerschaft gewählt werden. Allein schon die Rücksicht auf das Bedürfnis, das gegenwärtige Gesetz thunlichst bald zum Abschlusse zu bringen, ließ es rathsam erscheinen, zur Zeit von Aenderungsvorschlägen abzuweichen, über welche eine baldige Einigung mit Sicherheit nicht zu erwarten steht. Der Zukunft mag es vorbehalten bleiben, je nach Bedürfnis Modificationen in dieser Beziehung eintreten zu lassen, zu denen auf Grund dieses Gesetzes nunmehr völlig freie Hand gegeben ist.

Dagegen wird die Bürgerschaft über die vom Senate beantragte Aufhebung einiger Deputationen unter Vereinigung mit verwandten Verwaltungen annoch Beschluß zu fassen haben.

5) Der in No. 6 der Wahlordnung vorgeschlagene Zusatz, betreffend Begegnung, ist durch den Umstand nothwendig geworden, daß der fünften Klasse nach diesem Entwurfe vier Vertreter zuertheilt werden sollen und somit zwei Bezirke daselbst erforderlich werden.

Bremen, 21. October 1875.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) H. W. A. Kogenberg.

I. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung.

Unteranlage.

Zahl der Vertreter, Wahl in die Bürgerschaft und Austritt aus derselben.

§ 1. 2.

Unverändert nach Maßgabe des Gesetzes No. VI vom 2. Januar 1871.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität rechtsgelehrte Bildung erworben haben, von ihnen werden gewählt 14 Vertreter.

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Kaufmannsconvents, von welchen gewählt werden	42	Vertreter.
Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Gewerbeconvents, von welchen gewählt werden	22	"
Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	44	"
Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	4	"
Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremerhaven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden . . .	8	"
Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirthschaft sind; von ihnen werden gewählt	8	"
Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	8	"
	150	Vertreter.

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6), jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Eintheilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 10) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Eintheilung maßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammenreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7 und 8.

Unverändert.

§ 9.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigelegten Wahlordnung maßgebend, vorbehaltlich etwaiger auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§ 10 (17).

Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor Ablauf seines Mandats anscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11 (18), § 12 (19), § 13 (20), § 14 (21), § 15 (22).

Unverändert.

Zweite Abtheilung.

Geschäftsvorstand und Bürgeramt.

§ 16 (25).

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen Bürgerschaft und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte aus dem Geschäftsvorstande befugt.

§ 17 (24, 26).

Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn andern Vertretern, welche für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft wie folgt gewählt werden:

Die von der 1. Klasse gewählten Vertreter wählen 2,

"	"	"	2.	"	"	"	"	5,
"	"	"	3.	"	"	"	"	3,
"	"	"	4.	"	"	"	"	5,
"	"	"	5. u. 6.	"	"	"	"	1,
"	"	"	7.	"	"	"	"	1,
"	"	"	8.	"	"	"	"	1.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich betheiligen sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt u. s. w. (wie der 3. Absatz des bisherigen § 26.)

§ 18. (27.)

Wenn der Senat eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschuße desselben für rathlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich erachtet hat, verpflichtet.

In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen.

§ 19. (§ 28.)

Unverändert.

Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die regelmäßige Ergänzung der Bürgerschaft durch Wahl der Hälfte der Vertreterzahl der einzelnen Klassen (§ 4) hat in dieser Weise auch bei der für die Wahlperiode 1876—1878 erfolgenden Ergänzung zu geschehen, ohne Rücksicht darauf, daß in Folge dessen während der Jahre 1876—1878 die Vertreterzahlen der einzelnen Klassen den Normalzahlen des § 4 nicht entsprechen werden. Auch eine während der gedachten drei Jahre etwa nöthig werdende außerordentliche Ergänzung geschieht in allen Fällen durch diejenige Klasse, welche den Ausgeschiedenen gewählt hatte.

Werden während dieses Zeitraums außerordentliche Ergänzungen in einer der Klassen IV. bis VIII. erforderlich, so ermittelt die Wahldeputation durch das Loos die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke der betreffenden Klasse zur Wahl zu berufen sind.

§. 21.

Die Ergänzung der nach dem bisherigen Gesetze gewählten Bürgeramtsmitglieder der ersten und zweiten Klasse (§ 17) geschieht in der Weise, daß das dritte Mitglied der ersten Klasse und das sechste Mitglied der zweiten Klasse, sobald eines derselben gemäß § 17 ausscheidet, durch Neuwahl von Seiten der Vertreter der vierten Klasse ersetzt wird.

II. Gesetz, die Deputationen betreffend.

§ 1—4.

Unverändert.

§ 5.

Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, soll jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Bürgerschaftsmitglieder betragen.

Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, bei Deputationen aber, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, zwölf ihrer Mitglieder zu erwählen. Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die Vertreter der ersten bis vierten Wahlklasse und zwar unter Beschränkung der Wahl auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und daselbst ihren Wohnsitz haben.

§ 6.

Die Wahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft, sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird, unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Der zweite Absatz fällt weg.

§ 9—46.

Unverändert.

§ 47.

Desgleichen nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Juni 1874.

§ 48—60.

Unverändert.

§ 61.

Desgleichen; nur fallen in Nr. 4 und Nr. 13, sowie am Eingange des Abschnittes II. die Anmerkungen weg.

§ 62—72.

Unverändert.

III. Wahlordnung.

Unverändert wie in der Mittheilung des Senats vom 6. Juli d. J., S. 365—367; nur ist unter Nr. 6 vor „Bremerhaven“ einzufügen: „Begeesack und“.
